

Schenkoni, 28. Juni 2021

## Richtlinien Fachgremium Ortsbild

### 1. Ziel dieser Richtlinien

Mit diesen Richtlinien soll aufgezeigt werden, welche Schritte im Planungsprozess notwendig sind, wenn eine Grundeigentümerin oder ein Grundeigentümer bauliche Veränderungen beabsichtigt und welche Bedeutung dem Fachgremium Ortsbild zukommt.

### 2. Gesetzliche Grundlagen

Im Detail wird auf folgende gesetzliche Grundlagen verwiesen:

- Bau- und Zonenreglement Gemeinde Schenkoni
- Zonenplan Gemeinde Schenkoni
- Pflichtenheft des Fachgremiums Ortsbild

Weiter wird empfohlen, für das massgebende Grundstück die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen unter folgendem Link vorgängig zu studieren: <https://oereb.lu.ch>.

### 3. Fachgremium Ortsbild

Zur Begutachtung von ortsbaulich wichtigen privaten und öffentlichen Planungs- und Bauvorhaben sowie zur Förderung der architektonischen Qualität kann ein Fachgremium eingesetzt werden.

Das Fachgremium Ortsbild Schenkoni hat gemäss Art. 3 Bau- und Zonenreglement Gemeinde Schenkoni den Auftrag, den Gemeinderat bei seinen Planungs- und Baufragen zu beraten. Dies insbesondere in folgenden Aufgaben:

- Bebauungs- und Gestaltungsplänen
- baulichen Massnahmen in der Dorfzone, der Kernzone sowie der Weilerzone
- wichtigen Fragen der Eingliederung von Bauten und Anlagen sowie der räumlichen Entwicklung der Gemeinde
- der Festlegung der Überbauungsziffer und von baulichen Höchst- und Mindestmassen in der Dorfzone, der Kernzone und in der Arbeitszone B
- Bauten ausserhalb der Bauzone
- Der Gemeinderat kann situativ das Fachgremium Ortsbild beiziehen.

### 4. Beurteilungsaspekte

Das Fachgremium nimmt in seiner Beratungstätigkeit und Beurteilungen Rücksicht auf:

- die baupolizeilichen Vorschriften
- die Eingliederung in die Siedlungsstruktur, das Gesamtbild und Umgebung
- die Baumassenverteilung
- die kubische Gliederung
- die Fassaden-, Dach- und Detailausbildungen
- die Materialien- und Farbenwahl
- die Umgebungs- und Aussenraumgestaltung samt Zugängen, Erschliessung und Parkierung.

## 5. Organisation

Der Gemeinderat ernennt ein Fachgremium und dessen Vorsitzenden. Das Fachgremium besteht aus max. fünf Mitgliedern, wovon die Mehrheit verwaltungsunabhängig sein muss. Das Fachgremium setzt sich aus dem Bauvorsteher als Präsident, drei Architekten sowie der Leiterin Bauamt zusammen. Die Amtsdauer dauert vier Jahre und entspricht den Perioden des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich das Fachgremium selbst.

Das Fachgremium tagt in der Regel einmal pro Quartal. Die Termine können beim Bauamt angefragt werden. Die Administration und Koordination erfolgt durch das Bauamt Schenkon.

- Rolf Bossart, Präsident Fachgremium Ortsbild und Bauvorsteher, Schulhausstrasse 1, 6214 Schenkon
- Daniel Lengacher, dipl. Architekt ETH SIA BSA, Lengacher Emmenegger Partner AG, Landenbergstrasse 36, 6005 Luzern
- Markus Bieri, Landschaftsarchitekt HTL BSLA SIA, freiraumarchitektur gmbh, Alpenquai 4, 6005 Luzern
- Ruth Kurmann, dipl. Architektin FH, TGS Architekten AG, Zentralstrasse 38A, 6003 Luzern
- Fabienne Birrer, Leiterin Bauamt, Schulhausstrasse 1, 6214 Schenkon  
fabienne.birrer@schenk.ch, Tel. 041 925 70 94 (Koordination)

## 6. Vorgehen bei Einbezug Fachgremium

### 6.1 Vorabklärung

Der Bauwillige bzw. der beauftragte Planer hat das Fachgremium Ortsbild rechtzeitig zu konsultieren damit massgebliche Vorgaben schon in der Projektierungsphase einfließen können und spätere Projektänderungen nach Möglichkeit unterbunden werden können. Das Fachgremium beurteilt die eingegebenen Varianten und entwickelt keine neuen Projektvorschläge.

1. Ausarbeitung Studie/Vorprojekt in Skizzenform durch Bauherrschaft
2. Einreichung Studie/Vorprojekt evtl. mit Arbeitsmodell an Bauamt
3. Weiterleitung Studie/Vorprojekt durch Bauamt an Fachgremium und in Absprache mit der Bauherrschaft an die Baukontrollstelle sowie an die Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi)
4. Vorstellung Studie / Vorprojekt an der Sitzung des Fachgremiums Ortsbild Schenkon
5. Prüfung und Zustellung Stellungnahme/n der Vernehmlassungsstellen durch Bauamt
6. Beschluss durch Bauamt (Ausnahmen Gemeinderat)
7. Zustellung Stellungnahme/n an Bauherrschaft

### 6.2 Baueingabe

1. Ausarbeitung Baugesuch durch Bauherrschaft unter Einbezug Ergebnisse Vorabklärung
2. Einreichung Baugesuch schriftlich (4-fach) und elektronisch an Bauamt
3. Weiterleitung Baueingaben durch Bauamt an Fachgremium, Baukontrollstelle und rawi
4. Prüfung und Zustellung Stellungnahme der Vernehmlassungsstellen durch Bauamt
5. Erstellung Baubewilligung durch Bauamt
6. Erteilung Baubewilligung durch Gemeinderat oder Bauamt

**7. Gestaltungsrichtlinien für Bauten ausserhalb der Bauzone**

Für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone ist der Leitfaden "Gestaltung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone" des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements des Kantons Luzern zu beachten. Die Richtlinien sowie weitere Formulare und Merkblätter können heruntergeladen werden unter [www.rawi.lu.ch](http://www.rawi.lu.ch) → Downloads → Downloads Bauwesen.

**8. Kosten**

Das Fachgremium wird nach Zeitaufwand entschädigt. Die Entschädigungen sind durch die Gemeinde Schenkon zu bezahlen. Der Beratungsaufwand wird den Bauwilligen entsprechend weiterverrechnet.

**9. Inkrafttreten**

Die vorliegenden Richtlinien des Gemeinderates Schenkon für das Fachgremium Ortsbild treten per sofort in Kraft.

Schenkon, 28. Juni 2021

**GEMEINDERAT SCHENKON**

Rolf Bossart, Bauvorsteher

Reto Weibel, Gemeindeschreiber

